

Arbeitsmarktprogramm 2021



Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Jobcenter
Abteilung Arbeit und Steuerung

Björn Haller
Tel. 05241 - 85 4315

Stand: Dezember 2020

Inhalt

1. Arbeitsmarkt- und konjunkturrelevante Strukturdaten für den Kreis Gütersloh.....	2
1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	2
1.2 Strukturelle Rahmenbedingungen.....	5
2. Zielvereinbarungsprozess und Zielerreichung	7
2.1 Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	8
2.2 Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	8
2.3 Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	8
2.4 Verbesserung der Integration von Langzeitleistungsbeziehern in Erwerbstätigkeit.....	8
2.5 Integrationsquote der Frauen	9
3. Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.....	9
4. Inklusion als Aufgabe im Rahmen arbeitsmarktlicher Aktivitäten.....	11
5. Ausrichtung 2021.....	12
5.1 Fachkräfte entwickeln	13
5.2 Arbeitskräfte vermitteln	13
5.3 Teilhabe ermöglichen	13
6. Operative Umsetzung.....	13
6.1 Erstprofilung.....	13
6.2 Fachkräfte entwickeln	14
6.2.1 Handlungsstrategie.....	14
6.2.2 Maßnahmen - Projekte - Förderinstrumente	14
6.3 Arbeitskräfte vermitteln	16
6.3.1 Handlungsstrategie.....	16
6.3.2 Maßnahmen - Projekte – Förderinstrumente	17
6.4 Teilhabe ermöglichen	19
6.4.1 Handlungsstrategie.....	19
6.4.2 Maßnahmen - Projekte - Förderinstrumente	20
7. Das Eingliederungsbudget	20

Sehr verehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Sie halten die Planungen zum **Arbeitsmarktprogramm** vom Jobcenter Kreis Gütersloh in Händen, mit denen wir in der Grundsicherung für Arbeitsuchende den hilfebedürftigen Menschen in unseren 13 Städten und Gemeinden umfangreiche Unterstützung anbieten möchten.

Vor kurzem hat sich der neugewählte Kreistag des Kreises Gütersloh nach den Kommunalwahlen neu konstituiert. Die Rahmenbedingungen und Verunsicherungen, die aktuell von der Corona-Pandemie beeinflusst sind, machen die Planungen und die anschließende Aufgabenstellung anspruchsvoller denn je.

Für die Integrationsfachkräfte im Jobcenter, insbesondere allerdings auch für die Beschäftigten der zahlreichen Träger, die Angebote der Aktivierung, der Qualifizierung oder auch der Beschäftigung vor Ort bereit halten, gibt das Arbeitsmarktprogramm 2021 Orientierung, wie wir die Krise meistern, wie wir den Menschen helfen wollen. Und nur darauf kommt es an.

Deshalb halten wir an Bewährtem fest. Bewährt hat sich in den vergangenen Jahren die klare Struktur, unsere Angebote an den Bedürfnissen von potentiellen Arbeitnehmern*innen und Arbeitgeber*innen auszurichten, die nach wie vor lauten:

Fachkräfte entwickeln

Arbeitskräfte vermitteln

Teilhabe ermöglichen

Eigentlich sollte das Arbeitsmarktprogramm im Sinne einer schnellen Erfassbarkeit dieses Mal besonders kurz und knapp sein. Um allerdings eine gute Information und Beteiligung Interessierter zu ermöglichen, haben wir uns entschieden, auch und gerade in diesem Jahr eine Arbeitsmarktanalyse vorzuschalten.

In der Hoffnung, Ihnen damit gerecht zu werden, wünschen wir Ihnen eine interessante Lektüre.

Wir, das sind im übrigen die motivierten Mitarbeitenden im Jobcenter Kreis Gütersloh.

Im Namen dieses Kollegiums grüße ich herzlichst

Ihr



Fred Kupczyk
Dezernent Jobcenter

1. Arbeitsmarkt- und konjunkturrelevante Strukturdaten für den Kreis Gütersloh

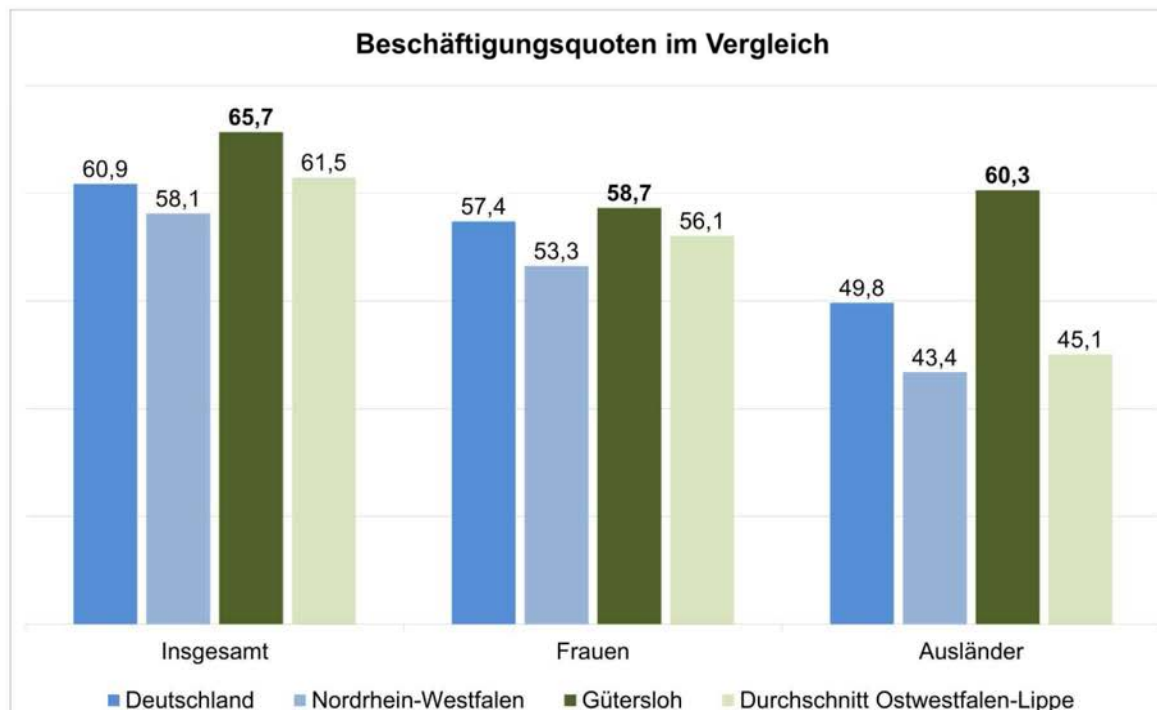
1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Um ein ganzheitliches Bild des regionalen Arbeitsmarktes zu bekommen, werden nachfolgend nicht nur die in 2020 alles dominierende Covid-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt thematisiert, sondern es werden auch die relevanten Strukturdaten vor der Krise beschrieben. Diese Betrachtung ermöglicht Rückschlüsse darauf, ob und wie robust Wirtschaft und Arbeitsmarkt auf die Krise reagieren konnten und zukünftig aufgestellt sind.

Während im Zeitraum von 2014 bis 2019 im Kreis Gütersloh die Bevölkerung um 3,0 % auf 364.938 Menschen wuchs, ist sie in Nordrhein-Westfalen (NRW) im gleichen Zeitraum nur um 1,8 % gestiegen. Auf Bundesebene ist die Bevölkerungszahl um 2,4 % angestiegen (Stichtag: 31.12.19, Quelle: IT.NRW).

Die wirtschaftliche Situation im Kreis Gütersloh ist geprägt durch die höchste **Beschäftigungsquote** in Nordrhein-Westfalen: Mit 65,7 % liegt der Wert im Kreisgebiet weit über dem Landesdurchschnitt von 58,1 % und ebenfalls über dem Bundesdurchschnitt von 60,9 %.

Betrachtet man die Geschlechter getrennt, so realisiert der Kreis Gütersloh bei Männern eine Beschäftigungsquote von 72,4 % (NRW: 62,9 %; Bund: 64,3 %) und bei Frauen von 58,7 % (NRW: 53,3 %; Bund: 57,4 %). Bei der Gruppe der Ausländer liegt eine Beschäftigungsquote von 60,3 % vor. Diese liegt nicht nur deutlich über dem Durchschnitt in Ostwestfalen-Lippe (OWL) von 45,1 %, sondern auch über dem Bundesdurchschnitt von 49,8 % und dem Landesdurchschnitt in NRW von 43,4 % (Stichtag: 30.06.19, Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)).



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit - Stand: Juni 2019

Die Anzahl der **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** im Kreisgebiet (Arbeitsortprinzip) entwickelte sich bis zum Beginn der Covid-19-Pandemie weiterhin positiv. Von Dezember 2018 zu Dezember 2019 wuchs sie um 1,0 % auf 184.245 Beschäftigte (NRW: + 1,6 %) (Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Der **Wirtschaftsstandort Gütersloh** verzeichnet die größte Anzahl an Beschäftigten in den Branchen Handel (10,5 %), Ernährung (10,2 %), Gesundheits- und Sozialwesen (9,2 %), Arbeitnehmerüberlassung (7,2 %) und Maschinenbau (7,1 %). Das verarbeitende Gewerbe ist durch einen hohen Auslandsumsatz und eine Exportquote von 38 % gekennzeichnet (Stichtag: 30.06.19, Quelle: Bundesagentur für Arbeit). Fasst man die Anzahl der Personen, die in SGB II-typischen Branchen¹ beschäftigt sind, zusammen, liegt ihr Anteil im Kreis Gütersloh bei 8,7 % an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (NRW: 10,8 %). Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Zahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in SGB II-typischen Branchen im Kreis Gütersloh um 1,0 % während NRW-weit ein Zuwachs um 0,6 % verzeichnet werden konnte. (Stichtage: 01.12.19 im Vergleich zu 01.12.18, Quelle: Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) NRW).

Die Eindämmungsmaßnahmen infolge der Covid-19-Pandemie hatten in nahezu allen Wirtschaftsbereichen Auswirkungen, die allerdings sehr heterogen ausfielen. Die schnellen und umfassenden staatlichen Stützungsmaßnahmen für Betriebe und Beschäftigte in Form von Liquiditätshilfen, Aussetzen der Insolvenzantragspflicht, Kurzarbeit und vereinfachter Zugang zu SGB-II-Leistungen haben den Arbeitsmarkt in vielen Bereichen stabilisieren können. Dennoch kam es angesichts der enormen Wucht des wirtschaftlichen Einbruchs zu deutlichen Verschlechterungen bei Beschäftigung (insbesondere kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse, Helferarbeitsplätze, Minijobs und Zeitarbeit) und Arbeitslosigkeit². Diese zeigt sich überwiegend im SGB-III-Bereich, weil dort die Personen stärker an die Beschäftigungsdynamik gebunden sind.

Die **Zahl der Arbeitslosen** im Kreis Gütersloh ist im Oktober 2020 im Vergleich zum Vorjahr um knapp 20 % auf 9.792 gestiegen. Während im SGB III ein deutlicher Zuwachs um 32,6 % zu verzeichnen war, fiel dieser im SGB II mit 8,3 % moderater aus. Während die rechtskreisübergreifende **Arbeitslosenquote** im Jahr 2019 durchschnittlich 4,0 % betrug, lag sie im Jahr 2020 bei 4,7 %. Dabei nehmen Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II einen Anteil von 2,2 % ein, der Anteil der SGB III-Arbeitslosen beträgt 2,4 % (Zeitraum jeweils Jan. bis Okt., Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Im regionalen Vergleich wird deutlich, dass der Kreis Gütersloh hinter dem Kreis Höxter weiterhin die niedrigste **Arbeitslosenquote im SGB II** aufweist. Im landes- und bundesweiten Vergleich ist die SGB-II-Arbeitslosenquote gleichermaßen als niedrig zu bewerten.

	Deutschland	NRW	Gütersloh	Höxter	Minden-Lübbecke	Herford	Paderborn	Lippe	Bielefeld
gesamt	6,0	7,7	4,6	4,1	5,8	5,9	5,7	6,3	8,4
SGB II	3,4	5,0	2,2	2,1	3,2	3,3	3,3	4,0	5,6
SGB III	2,6	2,8	2,4	2,0	2,6	2,5	2,4	2,3	2,8

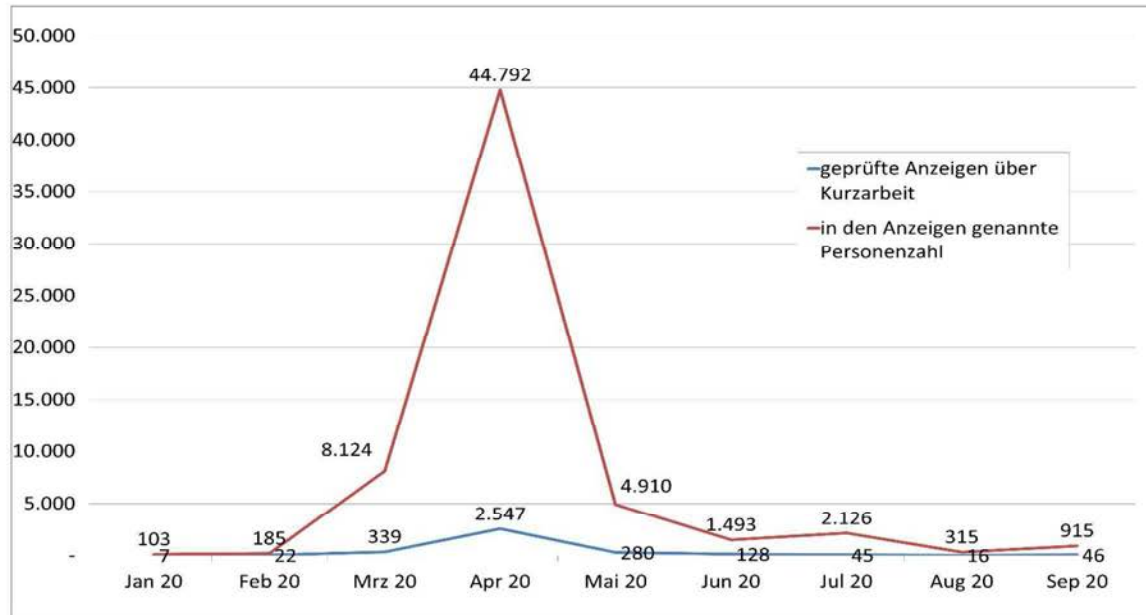
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Stand: Oktober 2020

Eine besondere Bedeutung bei der Beschäftigungssicherung kommt der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeld nach § 95 SGB III) zu. Die Zahl der Kurzarbeiter ist seit März 2020 sprunghaft gestiegen ist und befand sich im April auf einem historischen Höchststand. Im Kreis Gütersloh lag die Zahl der in

¹ Die SGB II-typischen Branchen sind hier definiert als die sechs Branchen in NRW, in denen die meisten erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beschäftigt waren. Aktuell sind dies: Reinigung von Gebäuden, Straßen, und Verkehrsmitteln; Befristete Überlassung von Arbeitskräften; Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u.ä.; Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen); Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen; sonstiges Sozialwesen (ohne Heime).

² Vgl. IAB Kurzbericht Nr. 19/2020.

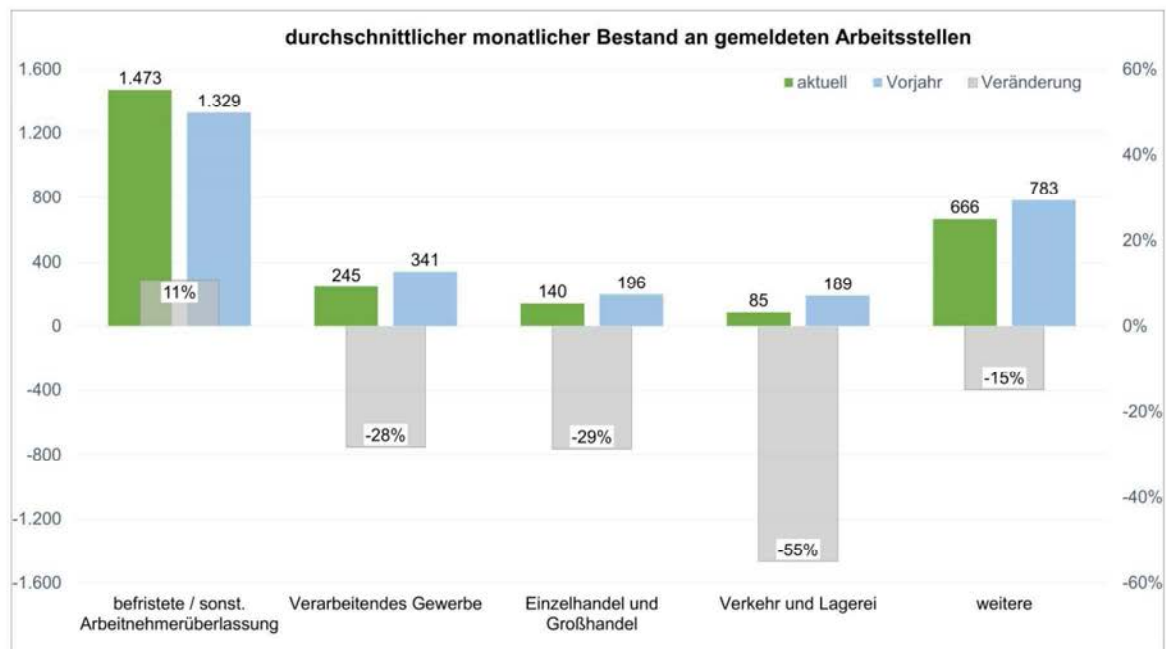
Anzeigen für konjunkturelles Kurzarbeitergeld (Kug) genannten Personen im April 2020 bei 44.792, s. nachfolgende Übersicht. Das entspricht einem Anteil von 20 % in Ostwestfalen-Lippe³.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Stand: Oktober 2020

Die Entwicklung des **Stellenmarktes** für den Kreis Gütersloh spiegelt die stark zurück gegangenen Neueinstellungen wieder. Der Bestand gemeldeter unbesetzter Stellen bei der Bundesagentur für Arbeit liegt um 8 % unter dem Vorjahresniveau (im Zeitraum Januar bis September). Nach wie vor stellen die Bereiche Arbeitnehmerüberlassung (56 %) und das Verarbeitende Gewerbe (9 %) die größten Anteile an den gemeldeten Stellen dar. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die Veränderungen im durchschnittlichen monatlichen Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen in den Schwerpunktbereichen. Im Baugewerbe konnte eine Steigerung des durchschnittlichen monatlichen Bestandes an gemeldeten Arbeitsstellen im Vergleich zum Vorjahr um 5 % erreicht werden. Keine Veränderung wies der durchschnittliche monatliche Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen im Vergleich zum Vorjahr auf. Beide Bereiche sind vor dem Hintergrund dieser geringfügigen Veränderung aus der Übersicht ausgenommen.

³ Anmerkung: Die Zahl der Personen, die tatsächlich Kurzarbeitergeld bezogen haben, lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Stand: September 2020 (Durchschnitt Januar bis September 2020)

Die Konjunkturumfragen der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld und der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe im Herbst 2020 haben ergeben, dass sich die regionale Wirtschaft im Hinblick auf die Entwicklung in 2021 verhalten optimistisch zeigt. Dennoch geben 25 % der befragten IHK-zugehörigen Unternehmen und 17 % der Handwerksunternehmen an, dass sie Personal abbauen müssten. Es fällt dabei auf, dass je nach Branche die Betroffenheit sehr unterschiedlich ausfällt.

Die Herbstprojektion der Bundesregierung ist dagegen deutlich verhaltener in ihrem Optimismus: Für 2020 wird von einem Rückgang des Bruttoinlandsproduktes gegenüber dem Vorjahr um 5,5 % ausgegangen. Für das Jahr 2021 wird ein Wachstum von 4,4 % angenommen. Die Beschäftigung verbleibt auf Vorjahresniveau und die Zahl der Arbeitslosen soll 2021 wieder leicht zurückgehen.

Die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2021 wird insgesamt stark davon abhängen, inwiefern steigende Infektionszahlen (Covid-19) in einzelnen Regionen zu räumlich begrenzten Maßnahmen führen, die möglicherweise erneut negative wirtschaftliche und arbeitsmarktliche Entwicklungen nach sich ziehen. Entscheidend wird ferner sein, in welchem Umfang es zu Insolvenzen und damit einhergehenden Arbeitsplatzverlusten kommen wird, wenn ab 2021 die Insolvenzantragspflicht wieder eingeführt wird⁴. Auf der anderen Seite ist davon auszugehen, dass weitere staatliche Hilfen steuernd eingreifen werden.

1.2 Strukturelle Rahmenbedingungen⁵

Die **ELB-Quote** (Bestand aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bezogen auf die Bevölkerung im Alter von 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze) liegt mit 5,3 % im Juni 2020 gegenüber dem Vorjahreswert mit 5,2 % auf niedrigerem Niveau. Gegenüber den Vergleichswerten von NRW mit 9,7 % bzw. dem Bund mit 7,4 % ist der Kreis Gütersloh auch hier gut aufgestellt.

Die Anzahl der **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB)**, also der Personen, denen durch Beratung und Aktivierung eine Aufnahme der Erwerbstätigkeit ermöglicht werden soll, ist mit Beginn

⁴ Vgl. IAB Kurzbericht Nr. 20/2020.

⁵ Sämtliche statistischen Angaben dieses Kapitels basieren auf der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie seit April 2020 gegenüber dem Vorjahreswert kontinuierlich angestiegen. Ein größerer Anstieg konnte u. a. durch die Neuansiedlung des Unternehmens Amazon und durch gezielte Vermittlungsaktivitäten in Ausbildung und Arbeit verhindert werden.

Im 1. Halbjahr 2020 waren durchschnittlich 12.506 erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf Grundsicherungsleistungen des Jobcenters angewiesen. Mit 52 % (6.492 Personen) ist der Anteil von Frauen, die auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, größer als der der Männer mit 48 % (6.014 Personen).

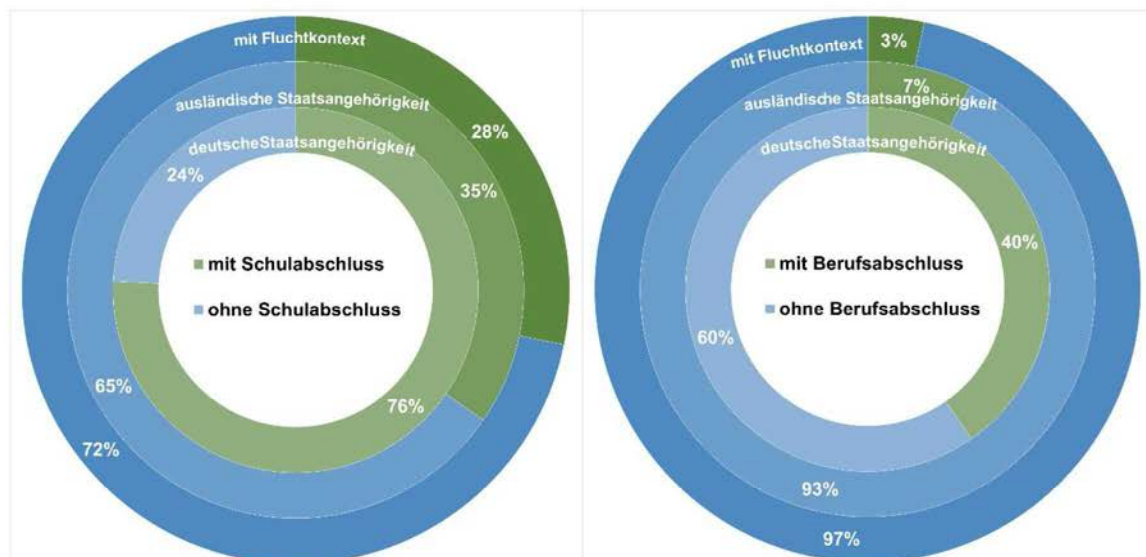
Die Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hat sich im Juni 2020 gegenüber dem Vorjahr geringfügig verändert:

- unter 25 Jahre: 2.353 Personen, 18 % (Vorjahr: 20 %)
- 25 bis unter 55 Jahre: 8.210 Personen, 64 % (Vorjahr: 63%)
- 55 Jahre und älter: 2.221 Personen, 17 % (Vorjahr: 17 %).

Mit 5.248 Personen stellen Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren den überwiegenden Anteil der **nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten** dar.

Der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit **ausländischer Staatsangehörigkeit** bleibt wie im Vorjahr konstant bei 44 % (aktuell: 5.575 Personen).

Richtet man den Blick auf das **Qualifikationsniveau**, so zeigt sich im direkten Vergleich der Personengruppen, dass die Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu 24 % keinen Schulabschluss und zu 60 % keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen. Bei den Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben 65 % keinen Schulabschluss und 93 % keinen Berufsabschluss. Bei den Menschen mit Fluchthintergrund haben 72 % keinen Schulabschluss und 97 % keinen in Deutschland vergleichbaren/verwertbaren Berufsabschluss (Angaben zur Qualifikation beziehen sich auf die Gruppe der arbeitssuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten).



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Stand: Juni 2020

Der Anteil der **alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** liegt bei 14 % und damit einen Prozentpunkt unter dem Vorjahr. Insgesamt befinden sich im Bestand des Jobcenters Kreis

Gütersloh im Juni 2020 1.619 alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte, das sind 114 weniger als vor einem Jahr.

Im Landesvergleich, aber auch im Vergleich zu den ostwestfälischen Kommunen weist der Kreis Gütersloh mit 64 % (NRW: 69 %) einen relativ niedrigen Anteil der sogenannten **Langzeitleistungsbeziehenden** aus. Darunter versteht man Personen, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate im Leistungsbezug waren. Jedoch weist die Veränderungsrate zum Vorjahr nur einen leichten Rückgang von – 0,3 % (22 Leistungsberechtigte) auf, das entspricht dem Trend in Ostwestfalen (– 1,1 %). In Nordrhein-Westfalen lässt sich dagegen ein noch deutlicher Rückgang um – 1,9 % feststellen.

Der Anteil der **Langzeitarbeitslosen** an allen arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, also der Personen, die ein Jahr und länger arbeitslos gemeldet sind, ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Lag ihr Anteil im Juni 2019 noch bei 46,5 %, so waren es im Juni 2020 47,5 %. Die Anzahl der Personen ist um 411 Personen (+ 20 %) auf 2.447 Personen gestiegen.

Unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entfällt im Juni 2020 ein Anteil von 23 % (2.893 Personen) auf sogenannte „**Ergänzer**“. Darunter versteht man erwerbstätige SGB-II-Leistungsberechtigte, die einer geringfügigen Arbeit oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (ca. 11 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder 1.358 Personen) nachgehen, deren Einkommen aber nicht ausreicht, um den Bedarf des gesamten Haushaltes zu decken. Unter dem Einfluss des wirtschaftlichen Einbruchs in der ersten Jahreshälfte 2020 ging die Zahl der Ergänzter um 3 % zurück. Insbesondere Verluste von Minijobs (kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld) mit einem Rückgang von 7 % fallen hier ins Gewicht.

Neben den abhängig Beschäftigten werden auch Leistungsberechtigte mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit zur Personengruppe der Ergänzter gezählt. Hier gab es seit Jahresbeginn 2020 einen deutlichen Aufwuchs um 14 %. Im Juni 2020 waren 195 Selbständige auf Arbeitslosengeld II angewiesen.

Hinsichtlich des **Ausbildungsstellenmarktes** führt die Agentur für Arbeit im Kreis Gütersloh weniger gemeldete Ausbildungsstellen (– 13,4 %) als im letzten Jahr. Auf jeden Bewerber kommen im Schnitt 1,27 Berufsausbildungsstellen, da die Zahl der Bewerber noch stärker, um –19,9 % zurückgegangen ist. Die größte Nachfrage herrschte wie in den Vorjahren in den Berufen Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Fachkraft für Lagerlogistik und Verkäufer/in. Die meisten unbesetzten Berufsausbildungsstellen gab es bei den Kaufleuten im Einzelhandel und den zahnmedizinischen Fachangestellten.

Im Rechtskreis SGB II konnten nach internen Auswertungen im Ausbildungsjahr 2019/2020 (Stand: Oktober 2020) 261 Jugendliche in eine Berufsausbildung vermittelt werden. Die Gesamtzahl der Ausbildungsaufnahmen bleibt damit 16 % unter dem Vorjahresniveau. Der Anteil der Geflüchteten an den Ausbildungsaufnahmen steigerte sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr von 20 % auf aktuell 22 %. 186 Personen gingen in eine betriebliche bzw. außerbetriebliche Berufsausbildung und weitere 75 haben eine voll qualifizierende schulische Berufsausbildung begonnen. Lediglich fünf unvermittelte Bewerber wurden noch zu einer gemeinsamen Nachvermittlungsaktion der Arbeitsagenturen und Kammern eingeladen.

2. Zielvereinbarungsprozess und Zielerreichung

Trotz der Unwägbarkeiten durch die Covid-19-Pandemie, bleiben die gesetzlichen Ziele der Grundversicherung für Arbeitsuchende bestehen, so dass auch für das Jahr 2021 auf Grundlage des § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II eine Zielvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Jobcenter Kreis Gütersloh abgeschlossen wird. Diese orientiert sich an den Vorgaben des § 48b Abs. 3 SGB II. Danach haben die Zielvereinbarungen folgende Zielsetzungen:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Zusätzlich zu diesen Zielsetzungen steht zum einen die Verbesserung der Integrationsquote von Langzeitleistungsbeziehern im Fokus; zum anderen soll der Abstand zwischen der Integrationsquote der Frauen und der Integrationsquote der Männer nicht weiter vergrößert werden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein - Westfalen (MAGS NRW) schließt hierzu mit dem Kreis Gütersloh eine schriftliche Vereinbarung ab.

2.1 Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Das Ziel „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ wird durch ein Monitoring begleitet. Die Grundlage ist die Kennzahl K1, die die Leistungen zum Lebensunterhalt ins Verhältnis zum entsprechenden Vorjahreswert setzt. Die Kennzahl wird als Veränderungsrate ausgewiesen.

Wie schon 2020 ist auch für das Jahr 2021 eine leicht gestiegene Veränderungsrate zu erwarten.

2.2 Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Messgrundlage für diese Zielsetzung (Kennzahl K2) sind die Integrationen seit Jahresbeginn im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

Die absolute Zahl an Integrationen wird im Vergleich zum prognostizierten Jahresendwert für 2020 steigen. Die absolute Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird nur minimal ansteigen. Daher wird sich die berechnete Integrationsquote auf einem höheren Niveau als im Jahr 2020 bewegen.

2.3 Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Dieses gesetzliche Ziel legt ein besonderes Augenmerk auf diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die bereits länger im Leistungsbezug stehen. Damit soll ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für z. T. sehr marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Messgrundlage ist die durchschnittliche Anzahl an Langzeitleistungsbeziehern seit Jahresbeginn gegenüber dem entsprechenden Vorjahreswert. Die Kennzahl K3 wird als Veränderungsrate ausgewiesen.

Eine Senkung des durchschnittlichen Bestandes, wie das Ziel es vom Wortlaut vorsieht, erscheint für 2021 knapp erreichbar. Jedoch wird ein Anstieg des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden im Laufe im zweiten Halbjahr 2021 erwartet.

2.4 Verbesserung der Integration von Langzeitleistungsbeziehern in Erwerbstätigkeit

Wie beim zweiten Zielwert der Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit werden auch bei diesem Ziel die Integrationen seit Jahresbeginn im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum betrachtet - mit dem Unterschied, dass hier ausschließlich die Untergruppe der Langzeitleistungsbezieher betrachtet wird.

Bei der Zahl an Integrationen der Langzeitleistungsbeziehenden wird im Vergleich zu den prognostizierten Jahresendwerten für 2020 die Zahl der Integrationen gesteigert, so dass trotz geringer Dynamik der Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden die berechnete Integrationsquote über dem Niveau der prognostizierten Quote des Jahres 2020 liegen wird.

2.5 Integrationsquote der Frauen

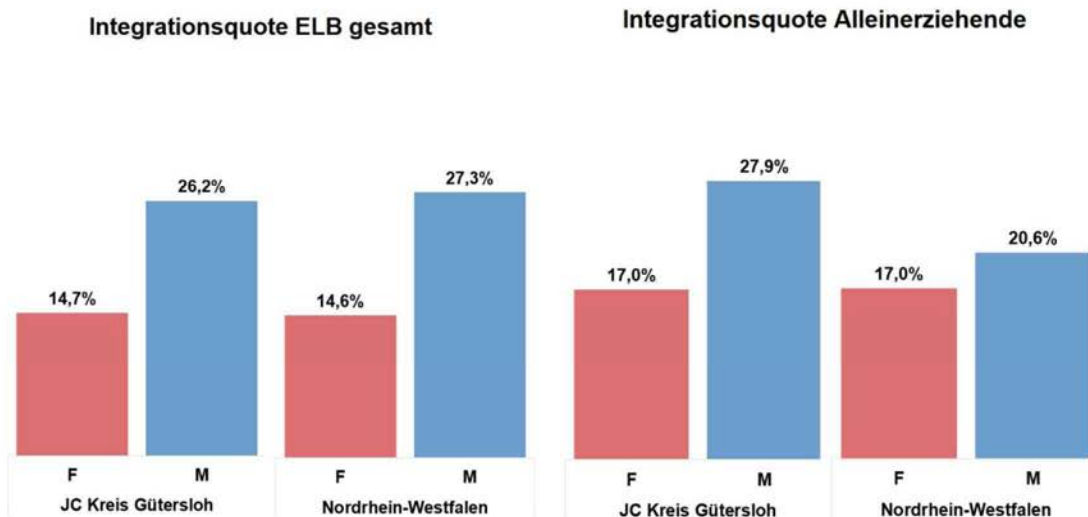
Neben den oben beschriebenen gesetzlichen Zielen wird im Rahmen der Zielvereinbarung mit dem Land für 2021 zusätzlich die Integrationsquote der Frauen im Vergleich zur Integrationsquote der Männer in den Fokus genommen. Hier soll der Abstand der Integrationsquoten beider Gruppen nicht größer werden.

Es wird von einer Steigerung der absoluten Integrationen der Frauen ausgegangen, während sich die Zahl der Frauen im Leistungsbezug relativ konstant entwickeln wird, so dass die berechnete Integrationsquote steigen wird. Im Vergleich mit der Integrationsquote der Männer wird eine Verringerung des Abstands prognostiziert.

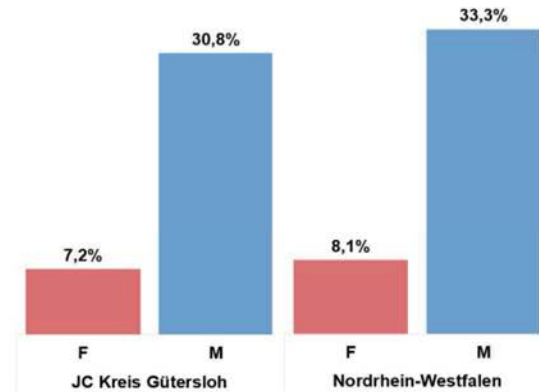
3. Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein durchgängiges Prinzip in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Länder, die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher darauf verständigt, die Umsetzung des gleichstellungspolitischen Auftrages vertieft in der Zielsetzung SGB II zu behandeln. Ein besonderes Augenmerk wird daher auf die gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern gelegt.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Integrationsquoten verschiedener Vergleichsgruppen. Der rote Balken der Auswertung weist jeweils die Kennzahl für die Frauen (F) aus, der blaue Balken für die Männer (M).



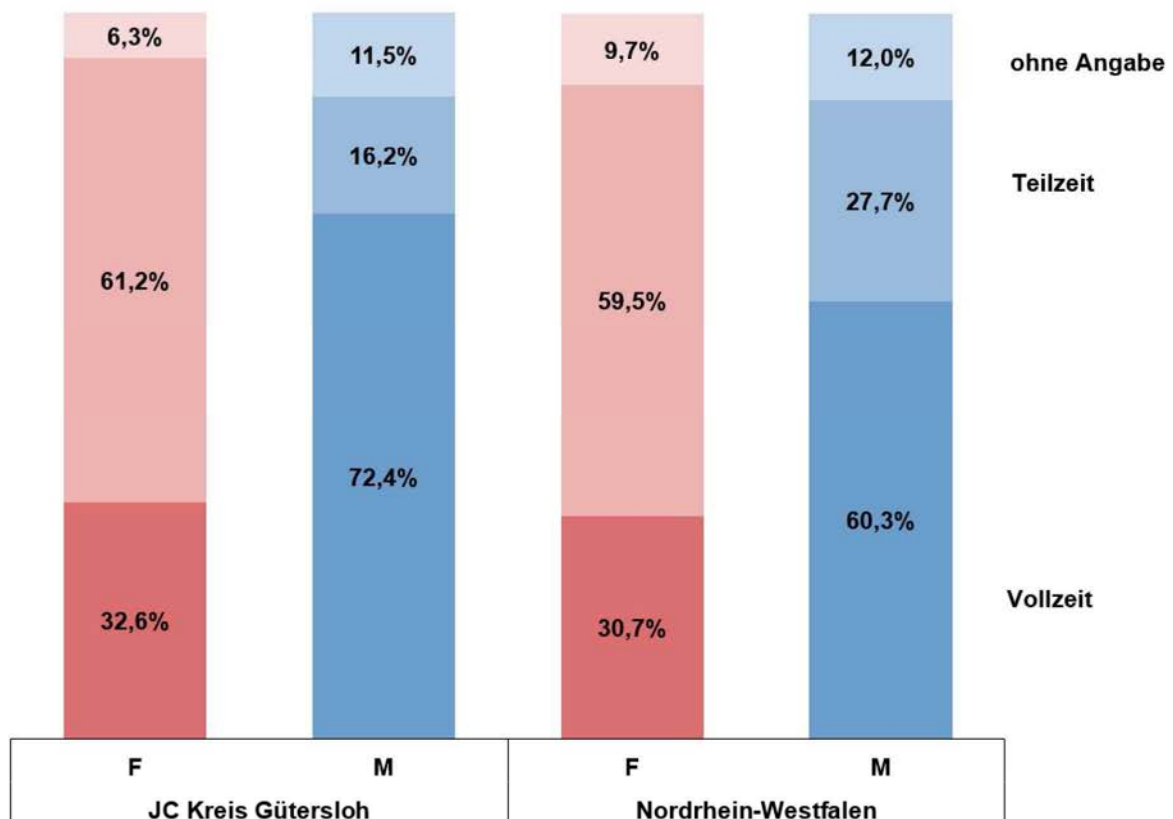
Integrationsquote Erziehende in Partner-BG mit Kindern



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit - Stand: Juni 2020

Die Integrationsquote nach Geschlechtern beträgt bei den Frauen 14,7 % und bei den Männern 26,2 %. Aufgeschlüsselt nach Personenmerkmalen zeigt sich in allen Typen von Bedarfsgemeinschaften (BG), dass die Integrationsquote der Männer höher ist als die der Frauen.

Besonders sei hier auf die Differenz in der Personengruppe der „Erziehenden in Partner-BG mit Kindern“ (Frauen: 7,2 %; Männer: 30,8 %) sowie der „Alleinerziehenden“ (Frauen: 17,0 %; Männer: 27,9 %) hingewiesen. Die nachstehende Grafik zeigt die geschlechterdifferenzierte Betrachtung von Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Hinblick auf Arbeitszeiten.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit - Stand: März 2020

Zu den geplanten Handlungsfeldern für 2021 zählen vor diesem Hintergrund schwerpunktmäßig:

- Zielgruppenspezifische Maßnahmen zum Wiedereinstieg ins Berufsleben und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Wohnortnahe Beratungsangebote an drei verschiedenen Standorten unter Berücksichtigung der spezifischen Situation von Frauen,
- Wohnortnahe Schulungen zur Qualifizierung von Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund zu Integrationsbegleiterinnen in Kitas,
- Berufsfelderkundungen in zukunftsweisenden Branchen, um die Digitalisierung in der Arbeitswelt, auch unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung, für erziehende Frauen aktiv zu nutzen,
- Erweiterung des digitalen Angebotes speziell für Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund durch ergänzende online-gestützte und berufsfeldbezogene Sprachförderung,
- Regionale, rechtskreisübergreifende Informationstage zum Thema „Minijob – Chance oder Risiko?“ im Rahmen einer Wanderausstellung (am Beispiel der Stadt Harsewinkel und Schloß Holte Stukenbrock),
- Online Informationen zum Thema „Teilzeitberufsausbildung“ sowie
- Ausbau und Intensivierung von regionaler Netzwerkarbeit (Beispiel: Arbeitskreis Alleinerziehende, Netzwerk „W(iedereinstieg)“).

4. Inklusion als Aufgabe im Rahmen arbeitsmarktlicher Aktivitäten

Seit Abschluss der „Rahmenvereinbarung Inklusion“ mit dem Land NRW im Jahr 2018 liegt ein besonderer Augenmerk des Jobcenters Kreis Gütersloh auf der beruflichen Integration und sozialen Teilhabe von Menschen mit gesundheitlichen und behinderungsbedingten Beeinträchtigungen.

Nachdem die Bewerbung des Jobcenters Kreis Gütersloh auf Projektmittel aus dem Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ nicht erfolgreich war, sollte bereits 2020 ein Konzept für die Beratung und Förderung von SGB-II-Leistungsbeziehenden mit Beeinträchtigungen in Eigenregie entwickelt werden. Durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Arbeit der lokalen Bildungsträger und insbesondere die klinischen Unterstützungsmöglichkeiten konnte eine Umsetzung 2020 bisher nicht erfolgen.

Das zu entwickelnde Konzept soll darauf ausgerichtet sein, im Rahmen von Beratungs- und Förderprozessen durch die systematische Zusammenführung und koordinierte Verzahnung der Kompetenzen und Instrumente relevanter Akteure

- eine frühzeitige Feststellung von therapeutischen und arbeitsmarktlichen Hilfebedarfen,
- eine entsprechende Hilfeplanung,
- eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Begleitung bei der Wahrnehmung von Therapien und Förder- und Unterstützungsangeboten sowie
- eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt oder an alternative Angebote der beruflichen und sozialen Teilhabe unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungen sicherzustellen.

Bewährte Elemente aus bereits laufenden Maßnahmen und Projekten sollen im neuen Konzept aufgehen.

5. Ausrichtung 2021

Der Kreis Gütersloh war 2020 in besonderem Maße von den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie betroffen. Auf die bundesweiten Maßnahmen im März/April folgte im Mai das bis dato in Deutschland größte Infektionsgeschehen beim Schlachtbetrieb und Fleischverarbeiter Tönnies in Rheda-Wiedenbrück. Neben den Effekten für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt hatte dies unmittelbare Auswirkungen auf die Organisation der Kreisverwaltung und damit auch auf das Jobcenter Kreis Gütersloh.

Vor dem Hintergrund strenger Anforderungen an Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit aufgrund des Pandemiegeschehens wurde für die Beratungsarbeit in den operativen Abteilungen ein spezielles System von Beratungsbüros entwickelt. Aufgrund der Umstellung auf das digitale Dokumentenmanagementsystem im Jahr 2019 war die Sachbearbeitung durchgehend (technisch) uneingeschränkt, auch im Homeoffice, möglich.

Maßnahmen bei Bildungsträgern konnten nach Beendigung des Lockdowns schnell wieder fortgeführt werden und wurden, soweit möglich, um digitale Formate ergänzt. Diese Entwicklungen sollen 2021 weiter fortgeführt werden: Maßnahmen sollen um digitale Lernformate ergänzt und insbesondere Coachingangebote für weitere Zielgruppen in Online-Modulen ermöglicht werden.

Im Hinblick auf das klassische Vermittlungsgeschäft gilt es, die guten Integrationsmöglichkeiten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2021 erfolgreich weiterzuentwickeln. Dabei gilt es neben Amazon weitere aufnahmefähige Bereiche (Krisengewinner) zu identifizieren und eine Steigerung der Integrationszahlen in 2021 herbeizuführen.

Hinsichtlich der 2019 neu hinzugekommenen Förderinstrumente §§ 16 e, i SGB II im Bereich der Teilhabepolitik wird es 2021 schwerpunktmäßig darum gehen, mit den betroffenen Arbeitgebern eine Übernahme in reguläre Beschäftigungsverhältnisse oder eine Verlängerung der befristeten Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen. Durch ergänzende Coachingangebote gilt es weiterhin Abbrüchen dieser Beschäftigungsverhältnisse entgegenzuwirken.

Die bewährten Prinzipien

- Fachkräfte entwickeln,
- Arbeitskräfte vermitteln,
- Teilhabe ermöglichen,

bestimmen auch 2021 das arbeitsmarktbezogene Handeln des Jobcenters Kreis Gütersloh. Flankiert und unterstützt werden diese in 2021 von Schwerpunktthemen, die sich aus der Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) ergeben:

- Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug vermeiden und verringern (einschl. soziale Teilhabe und Coaching),
- Gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern verbessern,
- Menschen mit Migrationshintergrund in Arbeit und Ausbildung integrieren (einschließlich geflüchtete Menschen),
- Digitalisierung optimieren.

5.1 Fachkräfte entwickeln

Die Erfahrungen der Corona Krise haben deutlich gezeigt, dass Menschen mit einem niedrigen Qualifizierungsniveau besonders von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Andererseits steigen durch den digitalen und demografischen Strukturwandel die Anforderungen an das berufliche Qualifikationsniveau der Beschäftigten. Die Verbesserung der beruflichen Qualifizierung sichert Unternehmen langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit und damit auch neue Beschäftigungschancen.

Die berufliche Aus- und Weiterbildung ist für arbeitssuchende Menschen von zentraler Bedeutung für ihre weitere berufliche Entwicklung, die Erhaltung ihrer Beschäftigungsfähigkeit und eine nachhaltige berufliche Integration. Der Erwerb eines Berufsabschlusses oder von Teilqualifikationen spielt dabei eine zentrale Rolle. Der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen, im Handwerk oder im Baugewerbe besteht zudem unverändert fort.

Gezielte Qualifizierungsmaßnahmen in zukunftsträchtigen Berufsfeldern und Branchen sollen 2021 die Integrationsmöglichkeiten von SGB-II-Leistungsberechtigten verbessern und einem drohenden Langzeitleistungsbezug vorbeugen.

5.2 Arbeitskräfte vermitteln

Gleichwohl sich die heimische Wirtschaft für 2021 laut vorliegenden Umfragen der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer OWL verhalten optimistisch zeigt, geben 25 % der befragten IHK-zugehörigen Unternehmen und 17 % der Handwerksunternehmen an, dass sie Personal abbauen müssten. Es fällt dabei auf, dass je nach Branche die Betroffenheit sehr unterschiedlich ist.

Bei der Vermittlungsarbeit soll - wie bereits in Abschnitt 2.5 aufgezeigt – auch in 2021 ein Hauptaugenmerk auf die Steigerung der Integrationszahl von Frauen gelegt werden.

5.3 Teilhabe ermöglichen

Wenn eine kurz- oder mittelfristige berufliche Integration weder durch eine Qualifizierung noch durch eine unmittelbare Vermittlung in Arbeit realistisch erscheint, steht die grundlegende Ermöglichung der beruflichen und sozialen Teilhabe im Vordergrund.

Wie in Abschnitt 4 bereits ausgeführt ist in 2021 für die Personengruppe ein Konzept zu entwickeln und umzusetzen, das darauf ausgerichtet ist, die Kompetenzen und Instrumente relevanter Akteure und Institutionen im Bereich der Arbeits- und Gesundheitsförderung systematisch zusammenzuführen und miteinander zu verzahnen.

6. Operative Umsetzung

Es wird im Folgenden zunächst darauf eingegangen, mit welchen Handlungsstrategien die unter 5. genannten Leitprinzipien in der Praxis umgesetzt werden. In einem zweiten Schritt werden konkrete Förderinstrumente beschrieben.

6.1 Erstprofiling

Das Erstprofiling (Erstberatung und Potentialanalyse) wurde vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie im März 2020 weiterentwickelt. Durch Corona-bedingte Neuzugänge in den Leistungsbezug mit einhergehender Einschränkung der persönlichen Kontaktmöglichkeiten wurde eine vermehrte telefonische Erstberatung notwendig, um eine gleichbleibende Qualität der Datenerfassung sowie eine qualitativ hochwertige Beratung zu gewährleisten. Dabei wird das Erstprofiling standortbezogen von wenigen Arbeitsberatern konzentriert wahrgenommen.

Durch eine zeitnahe Beratung wird eine schnelle Zuordnung der Neubewerber zu den Handlungsstrategien ermöglicht und eine direkte Aktivierung und Unterstützung forciert. Idealerweise findet eine Einmündung in den Leistungsbezug erst gar nicht statt oder kann auf ein Minimum reduziert werden.

In Abhängigkeit vom individuellen Bedarf kann auch direkt ein Angebot einer ersten Maßnahme zum erweiterten Profiling oder zur Selbstaktivierung („Mein Job“) erfolgen.

6.2 Fachkräfte entwickeln

6.2.1 Handlungsstrategie

Ausgangspunkt aller Förderungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung ist die möglichst frühzeitige Identifizierung von Personen mit Qualifizierungspotenzial. Im Rahmen einer individuellen beruflichen Potenzialanalyse werden das Leistungs- und Handlungspotenzial erfasst. Entscheidend für den erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Qualifizierung ist dabei die Motivation des Einzelnen. Darauf können alle weiteren Schritte aufbauen. Dementsprechend umfasst die Handlungsstrategie innerhalb des Leitprinzips „Fachkräfte entwickeln“ folgende Schritte:

1. Eignungs-/Kompetenzfeststellung,
2. Verbesserung der Eignung durch berufsbezogene Grundbildung,
3. Entscheidung über eine konkrete berufliche Weiterbildung anhand einer regionalen Analyse zum künftigen Arbeitskräftebedarf,
4. Durchführung der beruflichen Weiterbildung sowie
5. Absolventenmanagement/Vermittlung.

Das Leistungs- und Handlungspotenzial sowie die Motivation für eine berufliche Qualifizierung kann außerhalb der Arbeitsberatung im Rahmen einer weiterentwickelten Profilingmaßnahme umgesetzt werden. Die konkrete Vorbereitung auf eine berufliche Weiterbildung kann mit einer Maßnahme zur berufsbezogenen Grundbildung verbunden werden. Diese umfasst eine zielgerichtete Förderung in den Bereichen Deutsch, Mathematik und digitale Basiskompetenzen. Daran schließt sich eine betriebliche Einzelumschulung oder eine andere berufliche Weiterbildung in einem zukunftssträchtigen Berufsfeld wie z. B. der Pflege oder in Handwerksberufen bei einem Bildungsträger an. Eine Begleitung der betrieblichen Einzelumschulung sichert den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung. Der Übergang in eine möglichst nachhaltige Beschäftigung wird durch ein abschließendes Absolventenmanagement der beauftragten Träger und der zuständigen Arbeitsberater sichergestellt.

Mit Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung (Qualifizierungschancengesetz) hat die Bundesagentur für Arbeit die Aufgabe übernommen berufstätige Menschen über Möglichkeiten einer beruflichen Weiterbildung zu beraten. Zu dieser Zielgruppe gehören auch die Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen aber weiterhin ergänzende SGB II-Leistungen beziehen. Die Fördermöglichkeiten des Qualifizierungschancengesetzes sollen in Kooperation mit der Agentur für Arbeit für diese Menschen genutzt werden, um ihnen eine dauerhafte Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu ermöglichen.

6.2.2 Maßnahmen - Projekte - Förderinstrumente

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen und Förderinstrumente werden hierzu 2021 durchgeführt:

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Maßnahme zum erweiterten Profiling gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III	Feststellung des Leistungs- und Handlungspotenzials für eine berufliche Qualifizierung	Personen ohne Berufsabschluss oder verwertbare Qualifikation sowie mit einer unklaren beruflichen Perspektive
Vorbereitung auf eine betriebliche Umschulung incl. berufsbezogene Grundbildung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III	Vorbereitung auf eine anschließende Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung	Personen, die noch nicht über eine ausreichende Eignung für eine erfolgreiche Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung verfügen
Berufliche Weiterbildung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff SGB III und § 131a SGB III	Erwerb eines beruflichen Abschlusses oder einer beruflichen Qualifikation	Personen ohne Berufsabschluss oder verwertbare Qualifikation
Begleitete Betriebliche Einzelumschulung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff SGB III und § 131a SGB III bzw. § 45 SGB III	Unterstützung beim Erwerb eines beruflichen Abschlusses	Personen ohne Berufsabschluss oder verwertbare Qualifikation

Einen weiteren Schwerpunkt zur Fachkräfteentwicklung im Jobcenter Kreis Gütersloh stellt die Ausbildungsförderung und -vermittlung dar. Die folgenden tabellarisch aufgeführten Förderinstrumente werden zur Unterstützung der Berufsausbildung eingesetzt:

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 54a SGB III	Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit und der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung	Junge Menschen, die auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden
Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III	Abschluss einer Berufsausbildung sowohl in kooperativer als auch in integrativer Form	Junge Menschen, denen auch mit ausbildungsfördernden Leistungen keine reguläre Ausbildungsstelle in einem Betrieb vermittelt werden kann

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 75 SGB III i. d. F. bis zum 30.08.2021	Sicherstellung der erfolgreichen Absolvierung einer beruflichen Erstausbildung	Junge Menschen in einer Berufsausbildung
Assistierte Ausbildung, Begleitende Phase (AsA flex) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 74, 75 SGB III i. d. F. ab 01.09.2021	Sicherstellung der erfolgreichen Absolvierung einer beruflichen Erstausbildung (bei Bedarf mit Nachbetreuung) oder einer Einstiegsqualifizierung	Junge Menschen in oder bis zu 12 Monate nach einer Berufsausbildung oder während einer Einstiegsqualifizierung

6.3 Arbeitskräfte vermitteln

6.3.1 Handlungsstrategie

Für einen Großteil der Menschen im SGB II-Leistungsbezug steht die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung – unmittelbar oder nach einer Weiterbildung – im Mittelpunkt der Integrationsstrategie. Die Handlungsstrategie innerhalb des Leitprinzips „Arbeitskräfte vermitteln“ umfasst folgende Schritte:

1. Förderung personaler und sozialer Kompetenzen (je nach Bedarf),
2. Entwicklung einer beruflichen Integrationsstrategie i. V. m. einer beruflichen Orientierung,
3. Betriebliche Erprobung sowie
4. Vermittlung/Nachbetreuung.

Geeignete Stellenangebote werden von Arbeitsberaterinnen und Arbeitsberatern entweder selbst recherchiert oder auch im Zuge der Akquisetätigkeit des UnternehmensService des Jobcenters zur Verfügung gestellt. Je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des UnternehmensService steht einem regional organisierten Team von Arbeitsberaterinnen und Arbeitsberatern zur Verfügung. Dadurch ist gewährleistet, dass Stellenangebote akquiriert werden, die nicht nur von den Qualifikationsanforderungen besetzbar erscheinen, sondern auch für die Bewerberinnen und Bewerber räumlich erreichbar sind.

Personen mit einem ausgeprägten Vermittlungspotential werden auf der Grundlage einer hohen Beratungs- und Betreuungsfrequenz sehr eng begleitet. Dafür werden im Jobcenter Kreis Gütersloh auch interne Angebote wie „Mein Job“ oder Intensivvermittlungskaktionen eingesetzt.

In anderen Fällen ist im Vorfeld noch die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit erforderlich. Dies umfasst sowohl die Förderung der personalen Ressourcen und die Erweiterung der berufsspezifischen Kompetenzen als auch den Abbau von Vermittlungshemmnissen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass hier insbesondere bei Flüchtlingen, die die vorgesehene Sprachförderung mit unterschiedlichem Erfolg abgeschlossen haben, noch Handlungsbedarf besteht. Daher sollen die bisher für Zugewanderte eingesetzte Maßnahmen in 2021 überprüft und in Bezug auf die direkte und begleitete Vermittlung in den Arbeitsmarkt weiterentwickelt werden. Für Familien mit Migrations-

hintergrund sollen insbesondere bedarfsgemeinschaftsbezogene Fördermaßnahmen aufgelegt werden, um die Arbeitsaufnahmen von Männern und Frauen in diesen Familien gleichermaßen zu verbessern.

Die Fördermöglichkeiten aus dem Teilhabechancengesetzes sollen auch in 2021 weiter genutzt werden. Mit den Eingliederungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose nach § 16e SGB II soll Arbeitgebern ein Anreiz geben werden, auch Personen mit einer längeren Dauer der Arbeitslosigkeit in der Bewerberauswahl zu berücksichtigen.

6.3.2 Maßnahmen - Projekte – Förderinstrumente

Die Angebote zur Vermittlung von Arbeitskräften sind vielfältig und werden individuell auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt. Das Angebotsspektrum reicht von der Vorbereitung auf eine berufliche Integration, über die Vermittlung in Arbeit selbst bis hin zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme in Form einer Nachbetreuung.

Das umfassendste Instrument zur Umsetzung dieser Angebote sind die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Diese werden als Gruppenmaßnahmen, die im Wege eines Vergabeverfahrens eingekauft werden, oder individuell über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) bei einem Bildungsträger realisiert.

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Förderungen durch Anwendung des Vergaberechts gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V .m. § 45 SGB III		
Perspektivcoaching	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine abschlussorientierte berufliche Weiterbildung durch individuelles Coaching	Menschen, die mit individueller Unterstützung zeitnah vermittelt werden können
Familie und Beruf	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine abschlussorientierte berufliche Weiterbildung oder signifikante Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	Menschen mit betreuungspflichtigen Kindern
Berufliche Perspektiven für Zugewanderte	Frühzeitige Heranführung der Teilnehmenden an den regionalen Arbeitsmarkt durch ein individuelles Coaching parallel zur Deutschsprachförderung	Menschen mit Migrationshintergrund, die ihre Sprachförderung noch nicht abgeschlossen haben oder auch nach Abschluss noch nicht über ausreichende Sprachkompetenzen verfügen

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Betriebliche Orientierung für Zugewanderte	Berufliche Orientierung in Betrieben des regionalen Arbeitsmarktes sowie Erarbeitung einer nachhaltigen Integrationsstrategie im Anschluss an erfolgreich abgeschlossene Sprachförderung	Zugewanderte Menschen ohne berufliche Perspektive
Berufskompetenzwerkstatt	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine abschlussorientierte berufliche Weiterbildung oder signifikante Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	Personen, die seit mindestens sechs Monaten Leistungen nach dem SGB II erhalten

Folgende Standardinstrumente aus dem SGB II werden zur Vermittlung von Arbeitskräften begleitend eingesetzt:

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Eingliederungszuschüsse (EGZ) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 88 ff SGB III	Ausgleich einer Minderleistung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung durch in ihrer Person liegende Gründen erschwert ist	Menschen mit Vermittlungshemmnissen, Behinderungen oder Schwerbehinderung, Menschen, ab dem 50. Lebensjahr
Einstiegsgeld (ESG) gem. § 16b SGB II	Überwindung von Hilfebedürftigkeit von Menschen im SGB II-Leistungsbezug bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit	Menschen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit aufnehmen
Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen gem. § 16c SGB II	Überwindung von Hilfebedürftigkeit von Menschen im SGB II Leistungsbezug bei Aufnahme oder Ausbau einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit	Menschen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ausüben

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Eingelöste Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III	Coaching zur Entwicklung einer beruflichen Perspektive und Integrationsstrategie oder zur Nachbetreuung/Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	Menschen mit individuellen Unterstützungsbedarfen

6.4 Teilhabe ermöglichen

6.4.1 Handlungsstrategie

Insbesondere langzeitarbeitslose Menschen verfügen in vielen Fällen nicht über die notwendigen individuellen Voraussetzungen für eine zeitnahe berufliche Integration. Die Handlungsstrategie innerhalb des Leitprinzips „Teilhabe ermöglichen“ umfasst folgende Schritte:

1. Feststellung vermittlungsrelevanter individueller Beeinträchtigungen,
2. Entwicklung eines Förder-/Hilfepfades,
3. Begleitende Umsetzung des Hilfepfades, Nutzung von Beschäftigungsangeboten und sonstigen Angeboten der beruflichen und sozialen Teilhabe sowie
4. Umfassende Nachbetreuung am Arbeitsplatz, sofern eine Integration in Arbeit möglich ist.

Die Beratungsarbeit für Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen im gesundheitlichen Bereich wird im Jobcenter Kreis Gütersloh weiterhin von besonders qualifizierten Mitarbeitenden wahrgenommen. So gibt es in allen Beratungsteams spezialisierte Arbeitsberaterinnen und Arbeitsberater für Menschen mit Schwerbehinderung und Rehabilitanden, für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtmittelabhängigkeit und für Personen, bei denen die Erwerbsfähigkeit zu prüfen ist.

Zur Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit werden Maßnahmen benötigt, die grundlegende berufliche und soziale Kompetenzen vermitteln und bei der Entwicklung einer Tagesstruktur unterstützen. Neben den klassischen Beschäftigungsmaßnahmen sind auch Maßnahmen mit einer höheren Betriebsnähe wünschenswert.

Aus dem Teilhabechancengesetz hervorgegangen sind Förderungen nach § 16i SGB II. Sie richten sich an Menschen, die seit mindestens fünf bzw. sechs Jahren Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten. Die über § 16i SGB II geförderten Arbeitsplätze werden durch ein begleitendes Coaching sowie im Bedarfsfall durch weitere Angebote (z. B. Schuldnerberatung) unterstützt. Ziel für 2021 ist die Sicherung der beruflichen Integration der seit dem Jahr 2019 geförderten Menschen.

Nicht alle geflüchteten Menschen können nach Beendigung der Sprachförderung unmittelbar vermittelt werden oder aufbauende Förderangebote nutzen, weil z. B. zunächst eine weitere Stabilisierung angezeigt ist. Hier tragen Beschäftigungsmaßnahmen mit einem unterstützenden Sprachförderangebot dazu bei, eine berufliche und soziale Teilhabe dennoch zu ermöglichen und bereits erworbene Kompetenzen zu erhalten.

6.4.2 Maßnahmen - Projekte - Förderinstrumente

Folgende Maßnahmen bzw. Förderinstrumente werden in 2021 bereitgestellt, um das strategische Ziel der Ermöglichung sozialer Teilhabe zu realisieren:

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Zielgruppen
Arbeitsgelegenheiten (AGH) gem. § 16d SGB II	Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist	Arbeitsmarktferne Menschen, denen eine (soziale) Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden soll und die mittel- bis langfristig bei einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen.
Teilhabe am Arbeitsmarkt gem. § 16i SGB II	Teilhabe am Arbeitsleben durch Eingliederung in den allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt	Menschen ab dem 25. Lebensjahr, die mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren ALG II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzfristig beschäftigt waren.
Sprungbrett gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III	Mittelfristige Heranführung an bzw. Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem	Junge Menschen unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, die kurzfristig keine realistische Berufsperspektive haben
Gesundheitsprojekt gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III	Heranführung an weiterführende berufliche Eingliederungsleistungen durch Erhaltung, Verbesserung oder (Wieder-) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit	Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Menschen, bei denen eine psychische Beeinträchtigung zu vermuten ist

7. Das Eingliederungsbudget

Das originäre SGB II-Eingliederungsbudget 2021 umfasst einen Betrag i. H. v. rd. 14,5 Mio. €. Das Budget bleibt damit bei einem hohen Ansatz wie im Vorjahr. Hinzu kommen noch Mittel aus dem Bundeshaushaltsansatz für das Arbeitslosengeld II, die für den sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer im Kontext der Umsetzung des § 16i SGB II genutzt werden können. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie sich die Verteilung der Eingliederungsmittel auf die sechs Förderleistungskategorien nach aktuellem Planungsstand darstellt:

Eingliederungsbudget 2021

Förderinstrument	5.2	5.3	Bewirtschaftungssoll Gesamt	Anteil am EGT	davon für Neugeschäft 2021	Anteil am EGT im VJ	Veränderung zum VJ
A. Aktivierung und berufliche Eingliederung	2.491.513 €	3.188.787 €	5.660.299 €	39,0%	2.693.580 €	39,1%	-0,1%
Vermittlungsbudget	192.982 €	455.782 €			564.000 €		
Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAT - Vergabe)	2.175.656 €	2.486.108 €			1.801.658 €		
" (MAT - AV/GS)	108.635 €	214.097 €			200.882 €		
" (MPAV - AV/GS = Vermittlungsgutschein)	2.000 €	4.000 €			6.000 €		
" (MAG - Zuweisung/AV/GS)	12.240 €	8.800 €			21.040 €		
Probefbeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen	0 €	0 €			0 €		
B. Berufsausbildung und Berufsausbildung	2.944 €	916.278 €	919.222 €	6,3%	176.330 €	6,5%	-0,2%
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung beh. und schwerbeh. Menschen	0 €	1.490 €			1.480 €		
Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen	0 €	616.116 €			95.249 €		
Assistierte Ausbildung	0 €	252.714 €			53.265 €		
Einstiegsqualifizierungen	2.944 €	45.968 €			28.336 €		
C. Berufliche Weiterbildung	1.245.033 €	1.299.402 €	2.544.435 €	17,5%	1.553.880 €	18,8%	-1,3%
Förderung der beruflichen Weiterbildung	1.192.680 €	1.251.935 €			1.495.880 €		
Reha - Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	52.353 €	47.467 €			58.000 €		
D. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	798.909 €	1.058.014 €	1.856.922 €	12,8%	907.461 €	13,4%	-0,6%
Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen	242.316 €	415.559 €			505.200 €		
" " behinderte und schwerbehinderte Menschen	40.632 €	17.600 €			37.400 €		
" " besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	104.502 €	70.546 €			76.000 €		
" " ab 50jährige	32.678 €	47.270 €			36.000 €		
Einstiegsgehd (soz. vers. Beschäftigung)	50.795 €	53.980 €			74.480 €		
Einstiegsgehd (selbständige Erwerbstätigkeit)	2.550 €	3.230 €			4.250 €		
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	1.600 €	1.600 €			3.200 €		
Beschäftigungszuschuss unbefristet	0 €	90.943 €			0 €		
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	323.836 €	357.286 €			165.931 €		
E. Beschäftigung schaffende Maßnahmen	2.029.458 €	1.176.806 €	3.206.261 €	22,1%	943.743 €	18,9%	3,2%
Schaffung von Arbeitsgelegenheiten	717.428 €	463.988 €			550.743 €		
Teilhaber am Arbeitsmarkt	1.312.029 €	712.818 €			393.000 €		
F. Sonstige und Freie Förderung	111.176 €	207.838 €	319.014 €	2,2%	284.800 €	3,3%	-1,1%
Freie Förderung - Einzelförderung	61.176 €	157.838 €			184.800 €		
Freie Förderung - Projektförderung	50.000 €	50.000 €			100.000 €		
gem. voraus. Mittelzuteilung (Stand: 20.10.2020)	6.679.030 €	7.827.125 €	14.506.154 €	100,0%	6.461.793 €		
Σ							